

VwGH zum Übergang der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen

Das **Reverse-Charge-System** bestimmt den **Übergang der Umsatzsteuerschuld** vom Leistungserbringer hin zum **Leistungsempfänger** und stellt eine Maßnahme zur Verhinderung von Steuerbetrug dar. Sofern der Empfänger zum **Vorsteuerabzug berechtigt** ist, kann er die geschuldete Umsatzsteuer gleich als Vorsteuer geltend machen, wodurch **keine Belastung** aufgrund des Reverse-Charge-Systems eintritt.

Das **Reverse-Charge-System gilt auch für Bauleistungen**. Darunter sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen sowie die Überlassung von Arbeitskräften, die diese Arbeiten ausführen, zu verstehen. Seit 2011 fallen **auch Reinigungsleistungen** unter die Bauleistungen. Der Begriff **Bauwerk** ist dabei **weit auszulegen** und umfasst neben Gebäuden sämtliche Hoch- und Tiefbauten (Straßen, Tunnels) sowie mit dem Boden **fest verbundene Anlagen**. Außerdem gehören Fenster, Türen, Böden oder auch Heizungsanlagen und Einrichtungsgegenstände zu Bauwerken, wenn diese **mit dem Gebäude fest verbunden** sind. So sind Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen oder auch **Gaststätteneinrichtungen** als fest verbundene Gegenstände anzusehen, auf welche das Reverse-Charge-System anzuwenden ist. **Keine Bauleistungen** sind jedoch ausschließlich planerische Leistungen von Architekten oder auch reine Beförderungsleistungen einschließlich Be- und Entladen von Material. Sind mit einer Lieferung von Material bloß untergeordnete Arbeiten am Bauwerk verbunden, liegt ebenso keine Bauleistung vor.

In einem kürzlich ergangenen Erkenntnis musste der **VwGH** (GZ 2011/15/0049 vom 19.9.2013) beurteilen, ob die **Lieferung von Innenraum-Deckenleuchten** eine **Bauleistung** darstellt. Im gegenständlichen Fall hatte das Unternehmen durch einen Subunternehmer Metallschienen zur Befestigung der Lampen anbringen lassen. Das **Bauunternehmen verrechnete** die Lieferung der Lampen an den Kunden **ohne** Anwendung der **Reverse-Charge-Regelung**. Dies wurde vom Betriebsprüfer **beanstandet**, da die Lampen „fix auf das Gebäude“ montiert

wurden und die Lieferung der Leuchten als Bauleistung zu qualifizieren sei. Der **VwGH entschied** in diesem Fall **jedoch**, dass ein **Beleuchtungskörper** ein **eigenständiges Wirtschaftsgut** darstellt und somit die **Lieferung von Leuchten keine Bauleistung** darstellt - es kommt daher **nicht** zum Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger. Die Montage von Trageschienen stellt bloß eine **unselbständige Nebenleistung** zur Lieferung der Leuchten dar und teilt daher das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung.